

Rahmenvereinbarung

zwischen

**dem Strafvollzugskonkordat
der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (NWI-Konkordat)**

und

**der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (JI ZH) für
sein Amt für Justizvollzug (JuV ZH)**

betreffend

**den Erwerb der Nutzungsrechte für die webbasierte Datenbank
ROSnet und die Übernahme der ROS-Prozesse sowie ROS-Standards¹**

im Bestreben,

den gesamten Vollzugsverlauf des strafrechtlichen Sanktionenvollzugs auf das Delikt der Täter (sog. Deliktorientierung) als auch systematisch auf deren Rückfallrisiko und Interventionsbedarf (sog. Risikoorientierung) auszurichten und einer Harmonisierung der Arbeitsmethodik wie auch der Prozessschritte der Vollzugsbehörden des Nordwest- und Innerschweiz sowie des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates in Bezug auf die Risikoorientierung und Rückfallprävention,

gestützt auf

die Artikel 48 und 123 BV, 372 Abs. 1 und 3 StGB, Art. 20 Abs. 1 der Konkordatsvereinbarung des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 sowie die Ermächtigung der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz vom 22. April 2016, die vorliegende Rahmenvereinbarung durch ihren Präsidenten zu unterzeichnen

vereinbaren

die Parteien Nachfolgendes:

¹ Für die ROS-Standards vgl. Glossar ROSnet unter: <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#42430-ros-standards>.



I. Inhalt

Art. 1 Nutzungsrechte für ROSnet

Das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich überlässt den Mitgliedskantonen des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweizer Kantone gemäss den nachfolgend geregelten Bedingungen die Nutzungsrechte für die webbasierte Datenbank ROSnet².

II. Verpflichtungen des NWI-Konkordats und JuV ZH

Art. 2 Übernahme der ROS-Prozesse und ROS-Standards

¹Die Mitgliedskantone des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz verpflichten sich mit der Einführung von ROSnet, die ROS-Musterarbeitsprozesse und ROS-Standards einzuführen und anzuwenden.

²Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz verpflichtet sich, für die Konkordatskantone eine eigene *Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA)*³ nach den ROS-Standards zu betreiben.

³Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz stellt die Qualitätssicherung (QS) der ROS-Standards durch die Konstituierung einer ROS-QS-Gruppe auf Stufe der NWI-Kantone wie auch auf Stufe des NWI-Konkordats sicher.

Art. 3 Einführungsschulung und Instruktion

Das JuV ZH verpflichtet sich, die Mitgliedskantone des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz bei der Einführung von ROSnet zu unterstützen. Diese Unterstützung beinhaltet die Einführung/Anwendung von ROSnet (inkl. FAST), die Instruktion der sog. Superuser⁴ in den Kantonen des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz sowie die fachliche Begleitung und den 2nd-level-Support dieser Superuser.

Art. 4 Informatik

¹ROSnet wird vom Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich betrieben.

²Die Systemverantwortung für die Applikation ROSnet liegt bei der Firma Icontel AG (www.icontel.com).

³ROSnet wird im Rechenzentrum der JI ZH zentral gehostet. Dieses garantiert die Datensicherheit.

⁴ROSnet verfügt aktuell über keine Schnittstellen zu kantonalen Geschäftsverwaltungssystemen.

² ROSnet ist eine webbasierte Datenbank, in der die für den risikoorientierten Sanktionenvollzug relevanten Daten

- der fallverantwortlichen Person der Einweisungsbehörde
- der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA)
- der Arbeitspartner

gemäss den vier Prozessschritten

- Triage
- Abklärung
- Planung
- Verlauf

strukturiert erfasst und weiterverarbeitet werden können (vgl. dazu: <http://rosnet.ch/de-ch/ROSnet>, besucht am 11.01.2016)

³ Vgl. dazu: <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#4246-abteilung-fr-forensisch-psychologische-abklarungen-afa>, besucht am 11.01.2016.

⁴ Superuser der ROS-Kantone sind erste Ansprechstelle zu Fragen rund um ROSnet (sog. 1st-level-Support).



III. Kosten

Art. 5 Einmalige Einkaufsgebühr

¹Die einmalige Einkaufsgebühr für die Nutzungsrechte der ROS-Konzeption und von ROSnet wird auf 33 Rappen pro Einwohner der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2014 festgesetzt.

²Jeder Mitgliedskanton des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz, mit Ausnahme des Kantons Luzern, überweist diese einmalige Einkaufsgebühr per 31. Januar 2018 an das Sekretariat des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz, welches im ersten Quartal 2018 dem JuV ZH die Gesamteinkaufsgebühr bezahlt.

Art. 6 Jährlich wiederkehrende Kosten nach Einführung

¹Die jährlich wiederkehrenden Kosten für ROSAdmin⁵, ROSnet-Wartung und ROSnet-Hosting sowie für die Abschreibung der ROSnet-Investition und ROSnet-Weiterentwicklung betragen 3 Rappen pro Einwohner der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2014.

²Ab 2018 bzw. ab Nutzung von ROSnet überweist jeder Mitgliedskanton des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz den Betrag dieser jährlich wiederkehrenden Kosten per 31. Januar an das Sekretariat des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz, welches den Gesamtbetrag der jährlich wiederkehrenden Kosten im ersten Quartal des jeweiligen Jahres dem JuV ZH bezahlt.

³Im Gesamtbetrag der jährlich wiederkehrenden Kosten sind für ROSAdmin 15 Arbeitstage des JuV ZH zugunsten des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz enthalten. Weiterführende Fachberatung oder Beratung für einzelne Kantone des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz werden vom JuV ZH zu einem Tagestarif von CHF 1'800.00 zuzüglich Spesen an die Auftraggeber verrechnet.

⁴Die zu zahlenden Beträge für die jährlich wiederkehrenden Kosten werden erstmals zwei Jahre nach Einführung von ROS durch das NWI-Konkordat überprüft und bei Bedarf gestützt auf die bis dahin gemachten Erfahrungswerte sowie allfällige getätigte oder erforderliche Investitionen verhandelt. Diese Verhandlungen werden in der paritätischen inter-konkordatlichen ROS-Arbeitsgruppe zwischen dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz sowie dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat und dem Amt für Justizvollzug Zürich geführt.

Art. 7 Informatikkosten

¹Für Abklärungen betreffend die technischen Voraussetzungen für die Einführung der webbasierten Datenbank ROSnet steht den NWI-Kantonen die Hauptabteilung Informatik der JI ZH zur Verfügung.

²Der dafür notwendige Aufwand wird individuell verrechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Streitbeilegung

¹Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieser Rahmenvereinbarung werden durch die Unterzeichnenden gütlich bereinigt.

⁵ Die sog. ROSAdmin umfasst: die Administration ROSnet-Betrieb, die Organisation und Koordination des ROSnet-Supports, die Anwender-Instruktion (ROSnet-Einführung), die Bewirtschaftung der Website www.rosnet.ch und die Beratung der Qualitätsverantwortlichen bei der Umsetzung der ROS-Standards sowie den ROS-Fachsupport in Anwendungsfragen.



²Bei fortwährender Uneinigkeit der Parteien kommt das Streitbeilegungsverfahren gemäss Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) zur Anwendung⁶.

Art. 9 Änderungen

Die vorliegende Rahmenvereinbarung kann auf Antrag einer Partei angepasst werden, wenn sich aufgrund von Veränderungen oder Entwicklungen im ROS-Prozess ein Anpassungsbedarf ergibt. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 4.

Art. 10 Geltungsdauer und Inkrafttreten

¹Die vorliegende Vereinbarung wird für eine Dauer von 4 Jahre abgeschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz aufgenommen.

²Sie wird danach stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert.

³Nach Ablauf der vierjährigen Erstdauer kann sie jeweils unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

Bern, 16. September 2016

**Strafvollzugskonkordat
der Nordwest- und Innerschweizer**

Regierungsrat Hans-Jürg Käser,
Präsident

**Direktion der Justiz
und des Innern**

Regierungsrätin Jacqueline Fehr,
Direktorin

⁶ Besucht am 11.01.2016, einsehbar unter:
http://www.kdk.ch/fileadmin/files/Themen/NFA_und_interkantonale_Zusammenarbeit/IRV_deutsch_ohne_Kommentar.pdf.